

Kostenerstattungsregelungen des LAC Kronshagen im Rahmen der Teilnahme an Wettkämpfen

Die Grundlage aller Auszahlungen ist das Vorhandensein entsprechender Gelder (Kassenlage).

Es können nicht alle Fälle berücksichtigt werden. Sofern ein Fall nicht vom Regelwerk abgedeckt wird, erfolgt eine Einzelfallprüfung auf Antrag des Athleten. In diesem Fall werden die Kosten nur nach gebilligtem Vorstandsentschluss übernommen.

Wird in dieser Regelung von Athleten/Trainer/Betreuer gesprochen, so gilt dies für die weibliche, männliche und diverse Form.

Nenn gelder

Nenn gelder für Bahnwettkämpfe werden grds. übernommen, sofern eine Teilnahme nach Rücksprache mit dem Trainer beabsichtigt ist. Grundsätzlich sind die Nenn gelder auch durch die Athleten auszulegen, sofern kein Trainer/Betreuer die Zahlung vornimmt. Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage des Beleges.

Nenn gelder für Straßenläufe werden nur im Falle der Teilnahme an Landes- oder Deutschen Meisterschaften (LM, DM) übernommen. Grundsätzlich sind die Nenn gelder auch durch die Athleten auszulegen, sofern kein Trainer/Betreuer die Zahlung vornimmt. Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage des Beleges.

Die Kostenerstattung bei sonstigen Straßenläufen (bspw. 10k Berlin, ARCN Berlin) erfolgt nur auf Antrag des Athleten und gebilligtem Vorstandsbeschluss.

Sofern eine Teilnahme an Wettkämpfen nicht erfolgen kann, ist sich beim zuständigen Trainer abzumelden, ansonsten können die Nenn gelder auch nachträglich dem Athleten in Rechnung gestellt werden.

Übernachungskostenzuschuss und Verpflegung

Die Kostenerstattung erfolgt nur für notwendige Übernachtungen bei überregionalen Wettkämpfen.

Übernachtungen im Rahmen von DM Jugend (Einzel) oder DM Männer/Frauen (Einzel) werden auf Grund der hohen Qualifikationsnormen in voller Höhe übernommen.

Übernachtungen im Rahmen von DM Straßenlauf, DM Staffellauf oder DM Crosslauf werden nach erfolgreicher Teilnahme (Platzierungen 1-3) in der Hauptklasse der M/F/Jugend in voller Höhe übernommen. Hierzu zählt auch eine Mannschaftsplatzierung 1-3.

In allen anderen Fällen erfolgt die Erstattung bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € pro Person/pro Übernachtung ohne Frühstück. Davon ausgenommen sind die mitgereisten verantwortlichen Trainer und/oder Betreuer. Hier erfolgt eine Erstattung in voller Höhe ohne Frühstück.

Für alle o.g. Fälle sind die gebuchten Zimmer möglichst mehrfach zu belegen. Ist nur eine einfache Belegung z.B. in einem Doppelzimmer möglich, übernimmt der Verein die daraus entstandenen Mehrkosten.

Fahrtkostenzuschuss (Wegstreckenentschädigung, ÖPNV)

Fahrtkostenzuschüsse werden grds. für die Teilnahme an LM, NDM und DM gewährt.

Auf Antrag und gebilligtem Vorstandsbeschluss können Fahrtkostenzuschüsse für sonstige Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung oder zur Normerfüllung gewährt werden (z.B. Berlin, Zeven, Osterode, Karlsruhe, Pfungstadt, Dortmund, Belgien, ...)

Fahrtkostenzuschüssen für Kinder- und Jugendgruppen-Wettkämpfe können aus dem Jugendetat gewährt und bezahlt werden.

Es ist die Verpflichtung aller Athleten/Betreuer, sich um die Bereitstellung von Beförderungsmitteln zu kümmern!

a) Nutzung eines Kfz

Es erfolgt die Erstattung von 15 Cent je notwendig zurückgelegtem Kilometer ohne Festsetzung eines Höchstbetrages.

Privat bedingte Umwege (z.B. durch Urlaubsreisen, private Verpflichtungen, Geburtstage) werden maximal bis zur Höhe der Kilometer zwischen Wohnort und Wettkampfstätte erstattet. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass keine andere Mitfahrgelegenheit eines Vereinsmitgliedes zur Verfügung stehen würde.

Die Fahrten sind zusammenzulegen und die Autos maximal zu belegen (z.B. bei längeren Fahrten vier Personen im Fünfsitzer).

Bei gesponsorten Kfz werden die Kosten anhand des Tankbeleges erstattet.

Carsharing-Kosten werden anhand des Beleges übernommen. Voraussetzung für die Nutzung des Carsharings ist, dass kein anderer Pkw von einem anderen Wettkampfteilnehmer zur Verfügung steht.

b) Nutzung des ÖPNV (Bahnfahrten, Flugverkehr, Fährverkehr)

Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage des Beleges und nur für die Nutzung der Hauptreisemittel des ÖPNV in der niedrigsten Beförderungsklasse. Bei Benutzung der höheren Beförderungsklasse erfolgt die Auszahlung maximal bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse (Vergleichskostenermittlung anhand des Tagespreises).

City-Tickets, Tickets für den Zu-/Abgang zum/vom Hauptreisemittel werden nicht erstattet. Die Kosten von notwendigen Fahrten des Betreuers/Trainers im Stadtverkehr (z.B. bei Straßenläufen mit Bus, Bahn, E-Scooter, etc.) werden nach Vorlage des Beleges übernommen.

Sitzplatzreservierungen gehen zu Lasten des Athleten/Betreuers.

c) Sonstiges Kosten (z.B. Parkgebühren, MAUT/Tunnel)

Die Erstattung ist nach Einzelfallprüfung und nach Vorlage des Beleges möglich.

Parkgebühren werden nur im Zusammenhang mit notwendigen Hotelübernachtungen erstattet. Hierbei sind öffentliche Stellflächen vor Parkhäusern bevorzugt zu nutzen.

Trainingsfahrten (z.B. Halle Hamburg)

Im Winterhalbjahr werden die Trainingsfahrten, bspw. zur Leichtathletikhalle in Hamburg, mit 0,15 €/km bezuschusst.

Trainingslagerbezuschung

Trainingslager werden nicht bezuschusst.

Kaderathleten müssen sich über andere Fördermöglichkeiten (z.B. SHLV) informieren.